

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1974

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	23. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes; Vordrucke	249
23723	25. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen – Wohnheimbestimmungen 1973 –	257

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1974	262
	Nr. 4 v. 15. 2. 1974	262

I.

2370

**Gewährung von Aufwendungsdarlehen
im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes
Vordrucke**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1974
VI A 3 – 4.043 – 40/74

Das im Rahmen der obigen Förderungsmaßnahme zu verwendende Vordruckmuster für die Aufstellung der Schlußabrechnungsanzeige und Wirtschaftlichkeitsberechnung (Miet- und Genossenschaftswohnungen / Vorratseigenheime / Vorratskauf Eigentumswohnungen / sonstige Wohnungen) wird hiermit bekanntgegeben. Anlage

Muster 3b Regionalprogramm
Schlußabrechnungsanzeige und Wirtschaftlichkeitsberechnung (Miet- und Genossenschaftswohnungen/Vorratseigenheime/Vorratskauf Eigentumswohnungen/sonstige Wohnungen)

I. Baugrundstück:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Nr.)

II. Bauherr:
(Name) (Beruf)
(Fernruf) (Postleitzahl, Anschrift)

III. Betreuer/Beauftragter*):
(Name, Firma)
(Fernruf) (Postleitzahl, Anschrift)

IV. Planverfasser:
(Name) (Fernruf) (Postleitzahl, Anschrift)

V. Bewilligungsbescheid Nr.: vom 19.....

An die
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf
Karl-Arnold-Platz 1

Anzeige
über die Aufstellung der Schlußabrechnung
und Wirtschaftlichkeitsberechnung

A.

- Gemäß Abschnitt F, Ziffer 3, des Bewilligungsbescheides wird hiermit angezeigt, daß die Schlußabrechnung gem. DIN 276 für das auf dem vorbezeichneten Grundstück errichtete Bauvorhaben aufgestellt worden ist und zur Nachprüfung durch Sie bereitgehalten wird. Das Bauvorhaben wurde am bezugsfertig.
- Das Bauvorhaben ist – dem genehmigten Antrag auf Bewilligung von Aufwendungsdarlehen – dem Änderungsbescheid vom entsprechend durchgeführt worden*). – Bei der Durchführung des Bauvorhabens haben sich folgende bauliche Änderungen ergeben*):

Art der Änderung	Grund
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

Die erforderlichen Unterlagen (ggf. Bauzeichnungen, Wohnflächen- und Raummeterberechnung, Abänderung der Baubeschreibung) sind beigelegt. Es wird beantragt, den Wertverbesserungen zuzustimmen; die Kosten der Wertverbesserungen sind bereits mit DM in der Aufstellung der Gesamtkosten enthalten. Der Antrag auf Anerkennung der Änderungen kann erst jetzt gestellt werden, weil

.....
.....
.....

- Die der Bewilligung der Aufwendungsdarlehen zugrunde liegenden Gesamtkosten (Teil C Ziff. I des Antrages, die mit DM angesetzt waren, haben sich nicht verändert*)
auf DM verringert*) – erhöht*).

[illegible]

C.

1. Berechnung der Durchschnittsmiete im Zeitpunkt der Bezugsfertigstellung

- a) Wohnungen, die mit Aufwendungsdarlehen gefördert sind.
- b) Wohnungen, die mit öffentl. und/oder Wohnungsfürsorge-
mitteln gefördert sind
- c)
- d)
- e)

Teilaufwendungen jährlich	abzüglich Teilbetrag der Aufw.-Darl. f. d. 1. Jahreszeitraum/ Aufwendungsbeihilfe jährlich	bleiben Teilaufwendungen jährlich
DM	DM	DM
1	2	3

Durchschnittsmiete bei Bewilligung DM/qm/mtl.

Die Durchschnittsmiete beträgt

- f) für Wohnraum gem. Nr. 1a
..... DM (Nr. 1a Sp. 3) : 12: qm Wohnfl. = DM/qm/mtl.
- g) für Wohnraum gem. Nr. 1b
..... DM (Nr. 1b Sp. 3) : 12: qm Wohnfl. = DM/qm/mtl.
- h) für Wohnraum gem. Nr. 1c
..... DM (Nr. 1c Sp. 3) : 12: qm Wohnfl. = DM/qm/mtl.

2. Gemäß § 20 NMV 1970 sollen folgende Umlagen erhoben werden:

Art der Leistung	vorgesehen		
	ursprünglich DM	jetzt DM	Grund der Veränderung
1. für die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung .			
2. für die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und der Versorgung mit Fern- wärme.			
3. für die Kosten der zentralen Warmwasserversorgungsanlage und der Fernwarmwasserversorgungsanlagen			
4. für die Kosten des Betriebes maschineller Aufzüge			

Abrechnung erfolgt am Ende eines Bewirtschaftungszeitraumes. Überzahlte Beträge werden erstattet, Nachforderungen bleiben vorbehalten.

Neben der Einzelmiete werden die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung für maschinelle Wascheinrichtungen auf die Benutzer umgelegt. Vorauszahlungen hierfür sind unzulässig.

D.

Nachträgliche Änderung von Aufwendungen¹⁾

1. Nach der Bezugsfertigstellung haben sich die Gesamtkosten einschließlich der Kosten für Wertverbesserungen bei sämtlichen Wohnungen erhöht

mit Wirkung vom	Art der Erhöhung	Erhöhungsbetrag DM
.....		
.....		
.....		

2. Nach der Bezugsfertigstellung haben sich folgende Änderungen im Finanzierungsplan ergeben

.....
.....
.....

3. Nach der Bezugsfertigstellung haben sich die laufenden Aufwendungen einschließlich der durch die Wertverbesserungen verursachten Aufwendungen für sämtliche²⁾ geförderten Wohnungen und einschließlich der Kapitalkosten für in Abschnitt B enthaltene Gesamtkosten, die erst nach Bezugsfertigkeit entstanden sind, bis zur Aufstellung der Schlußabrechnung, spätestens bis zu 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit, wie folgt geändert (erhöht oder vermindert):

mit Wirkung vom	Art der Änderung	Betrag DM
.....		
.....		
.....		
.....		

4. Berechnung der Durchschnittsmiete

C 1 a Sp. 1 DM	C 1 b Sp. 1 DM	C 1 c Sp. 1 DM	C 1 d Sp. 1 DM
1	2	3	4
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			

- a) Betrag ohne Aufwendungsdarlehen
- b) zuzügl./abzügl. Aufwendungen aus D 1 bis D 3
- c) Neuer Durchschnittsmietenbetrag (ohne Aufwendungsdarlehen)
- d) abzügl. Teilbetrag des Aufw.-Darl. f. d. 1. Jahreszeitraum / Aufw.-Beihilfe
jährl.
- e) verbleiben

Die Durchschnittsmiete beträgt mit Wirkung vom

- f) für Wohnraum gem. 4 e Sp. 1

..... DM (4e Sp. 1): 12: qm Wohnfl. = DM/qm/mtl.

- g) für Wohnraum gem. 4 e Sp. 2

..... DM (4e Sp. 2): 12: qm Wohnfl. = DM/qm/mtl.

- h) für Wohnraum gem. 4 e Sp. 3

..... DM (4e Sp. 3): 12: qm Wohnfl. = DM/qm/mtl.

- i) für Wohnraum gem. 4 e Sp. 4

..... DM (4e Sp. 4): 12: qm Wohnfl. = DM/qm/mtl.

E.

1. Wir – Bauherr – und Betreuer – und Beauftragter –*) versichern, die vorstehenden und die in den Anlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung von Bedeutung sein könnten.
2. Dieser Anzeige sind folgende Anlagen beigelegt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bauherrn)

.....
(Unterschrift des Betreuers/Beauftragten)

Anmerkungen:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

¹⁾ Notwendig wegen Höhe und Zeitpunkt einer Mieterhöhung

²⁾ Kosten für bauliche Änderungen, die nur bei einem Teil der Wohnungen entstanden sind, berechtigen zu einem Zuschlag nach § 6 Abs. 2 und § 26 Abs. 5 NMV 1970.

23723

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues von Wohnheimen
im Lande Nordrhein-Westfalen
– Wohnheimbestimmungen 1973 –**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1974
– VI A 4 – 4.21 – 3304 / 73

Der RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBL. NW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 Abs. 2 werden die Worte „sowie Freisitz, Balkon oder“ ersetzt durch das Wort „und“.
2. In Nr. 10 Abs. 1 wird die Zahl „22000“ in „25000“, die Zahl „18000“ in „19000“ und in Nr. 10 Abs. 2 die Zahl „20500“ in „23000“ geändert.
3. Nr. 10 Abs. 6 erhält folgenden neuen Satz 2:
Auch Ausbaumaßnahmen durch Umbau (§ 17 Abs. 1 Satz 2 II WoBauG) dürfen nur dann gefördert werden, wenn sämtliche Voraussetzungen dieser Bestimmungen – insbesondere der Nummern 4 bis 8 – vorliegen.
4. In Nr. 14 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „nehmen“ folgende Worte eingefügt:
„und die Berechnung der angeforderten Landes- und Bundesmittel aufzuschlüsseln“.
5. Nr. 14 Abs. 4 Buchstabe c) erhält folgenden neuen Wortlaut:
c) ein Satz Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und die Grundrisse der einzelnen Wohnplatztypen mit Möbliervorschlag im Maßstab 1:50.
6. Nr. 14 Abs. 4 erhält überdies folgenden neuen Buchstaben f):
f) ein – ausgefülltes – Exemplar der Prüfliste nach dem Muster der Anlage 7.
7. Nr. 18 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft.
8. Die Anlage 1 – Raumprogramm Altenheim – wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Nr. 1 entfallen die Worte „Balkon oder Freisitz“. Das Komma hinter dem Wort „Loggia“ wird durch einen Punkt ersetzt.
- 8.2 In Nr. 1.22 Satz 1 werden die Worte „Ein-Personen-Wohnungen“ ersetzt durch die Worte „Ein-Personen-Wohnplatz“. Die Stellflächenangaben für Zwei-Personen-Wohnplätze, also die Worte „Zwei-Personen-Wohnungen“ bis einschließlich „55 cm“ entfallen.
- 8.3 Es wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:
1.4 Die Loggia muß eine nutzbare Grundfläche von mindestens 3 qm – bei einer nutzbaren Tiefe von mindestens 140 cm – aufweisen.
- 8.4 In Nr. 2 entfallen die Worte „Balkon oder Freisitz“. Das Komma hinter dem Wort „Loggia“ wird durch einen Punkt ersetzt.
- 8.5 Nr. 2.2 erhält folgenden Wortlaut:
2.2 Für das Schlafzimmer gelten folgende Mindeststellflächen:

1) 2 Betten je	b = 205 cm	t = 100 cm
2) 1 Schrank	b $\geq$ 220 cm	t = 65 cm
3) 1 tischhohes Möbel	b $\geq$ 110 cm	t = 55 cm.

Für Abstände und Bewegungsflächen gelten Nr. 1.22 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 8.6 Folgende neue Nr. 2.3 wird eingefügt:
2.3 Für den Vorraum gilt 1.1, für den Sanitärraum 1.3 und für die Loggia 1.4 entsprechend.
9. Den Wohnheimbestimmungen 1973 wird als Anlage 7 anliegende Prüfliste zur Verfahrenserleichterung beigelegt.

Anlage 7 zu den Wohnheimbestimmungen 1973Prüfliste

Bauprojekt: _____

Prüfung auf Erfüllung der bauplanerischen Voraussetzungen für die Förderung nach den Wohnheimbestimmungen 1973.

			entfällt	erfüllt	nicht erfüllt
Nr. 4	Absatz 2	Wohnheime für Pflegepersonal von Krankenhäusern baulich getrennt	☐	☐	☐
Nr. 5	Absatz 3	Dachgeschoß muß Vollgeschoß entsprechen	☐	☐	☐
	Absatz 4	Beachtung von DIN 18025 bei Altenheimen und Heimen für Behinderte	☐	☐	☐
	Absatz 5	Flurbreite bei Altenheimen, Schülerwohnheimen und Heimen für Behinderte 1,80 m breit	☐	☐	☐
		Alle übrigen Heime 1,50 m breit	☐	☐	☐
		Vermeidung übermäßig langer Flure	☐	☐	☐
	Absatz 6	Geschoßtreppen nicht gewandelt und mit Zwischenpodest versehen	☐	☐	☐
		In Altenheimen und Wohnheimen für Behinderte Auftrittsbreite der Stufen nicht unter 30 cm	☐	☐	☐
		Stufenhöhe nicht über 16 cm	☐	☐	☐
	Absatz 7	In Altenheimen und Wohnheimen für Behinderte 1. Obergeschoß mit dem Aufzug erreichbar	☐	☐	☐
		Mindestens ein Aufzug für Krankentransport Größe 1,40 m/2,10 m	☐	☐	☐
		In Schwestern- und Personalwohnheimen 2. Obergeschoß mit Aufzug erreichbar	☐	☐	☐
	Absatz 8	Türbreiten in Altenheimen und Wohnheimen für Behinderte nicht unter 0,85 m	☐	☐	☐
		in Abteilungen für besondere Betreuung nicht unter 1,00 m	☐	☐	☐
		in allen anderen Heimen nicht unter 0,75 m	☐	☐	☐
Nr. 6	Absatz 1	Zweibettzimmer in Abteilungen für besondere Betreuung, Schwesternschülerinnen und jugendliches Pflegepersonal	☐	☐	☐
		Zimmer mit bis zu 4 Betten nur für Schülerwohnheime, Wohnheime für Behinderte und Arbeitnehmerwohnheime	☐	☐	☐
		Abteilung für besondere Betreuung nicht mehr als 30% aller Plätze des Hauses	☐	☐	☐

			entfällt	erfüllt	nicht erfüllt
	Absatz 4	Bei Schülerwohnheimen, Wohnheimen für Behinderte und Arbeitnehmerwohnheimen Mindestgröße des Wohnschlafzimmers für Einzelperson 12 qm	☐	☐	☐
		für zwei oder mehr Personen 8 qm pro Person	☐	☐	☐
	Absatz 5	Wohnplätze in Ledigenwohnheimen müssen als Wohnungen verwendbar sein	☐	☐	☐
Nr. 7	Absatz 1	Bei Wohnplätzen ohne Naßzelle sind die Wohnschlafzimmer mit Kalt- und Warmwasser auszustatten	☐	☐	☐
	Absatz 2	Bei Wohnplätzen ohne Naßzelle sind ausreichende sanitäre Gemeinschaftsanlagen vorzusehen	☐	☐	☐
	Absatz 3	Bei Altenheimen ist die Zentralheizung auf 22°C zu berechnen	☐	☐	☐
		erhöhter Wärme- und Schallschutz	☐	☐	☐
Nr. 8	Absatz 1	Bei Altenheimen und Heimen für Behinderte sind ausreichende Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung vorzusehen	☐	☐	☐
	Absatz 2	in allen Wohnheimen ausreichende Anzahl von Tagesräumen	☐	☐	☐
		In den einzelnen Wohngeschossen eine Teeküche	☐	☐	☐
<u>Raumprogramm</u>					
1.	Der einzelne Wohnplatz zur Unterbringung einer Person muß mindestens folgende Räume umfassen:		☐	☐	☐
	Vorraum, Wohnschlafzimmer, Sanitärraum, Loggia		☐	☐	☐
1.1	Vorraum Der Vorraum darf die Abmessungen 1,25 m x 1,25 m nicht unterschreiten. Für die Mantelablage ist eine freie Wandfläche von mindestens 100 cm Breite nachzuweisen.		☐	☐	☐
1.2	Wohnschlafzimmer		☐	☐	☐
1.21	Das Wohnschlafzimmer muß mindestens 16 qm groß sein		☐	☐	☐
1.22	Bei einer Trennung in Wohnzimmer einerseits und Schlafzimmer bzw. Schlafnische andererseits muß das Wohnzimmer mindestens 16 qm groß sein; für das Schlafzimmer bzw. die Schlafnische gelten folgende Mindeststellflächen:		☐	☐	☐
	1) 1 Bett	b = 205 cm t = 100 cm	☐	☐	☐
	2) 1 Schrank	b ≥ 110 cm t = 65 cm	☐	☐	☐
	3) 1 tischhohes Möbel	b ≥ 110 cm t = 55 cm	☐	☐	☐
	Die Bewegungsflächen vor den Stellflächen müssen		☐	☐	☐
	- so breit wie die Stellfläche und		☐	☐	☐
	- mindestens 70 cm tief		☐	☐	☐
	sein.		☐	☐	☐

		entfällt	erfüllt	nicht erfüllt
	Zwischen Stellflächen und Wänden sind 5 cm Abstand einzuhalten. Bei Wänden, deren Rohbaumaße zugleich Ausbaumaße sind, genügt ein Abstand von 3 cm	☐	☐	☐
1.3	Sanitärraum Folgende Ausstattung ist mindestens einzubauen: 1) Waschtisch $b \geq 55$ cm $t \geq 45$ cm 2) Spülklosett $b = 40$ cm $t =$ nach Fabrikat 3) Bade-, Brause- oder Sitzbadewanne	☐	☐	☐
	Die Bewegungsflächen vor den Ausstattungsteilen müssen - so breit wie die Ausstattungsteile und - mindestens 75 cm tief sein.	☐	☐	☐
	Zwischen der Seitenkante eines Waschtisches und einer Wand müssen mindestens 20 cm Abstand vorhanden sein. Dieser Abstand ist der Breite der vor dem Waschtisch erforderlichen Bewegungsfläche hinzuzurechnen.	☐	☐	☐
	Seitlich des Spülklosetts müssen zu anderen Ausstattungsteilen oder zu Wänden mindestens 25 cm Abstand vorhanden sein. Dieser Abstand ist der Breite der vor dem Spülklosett erforderlichen Bewegungsfläche hinzuzurechnen.	☐	☐	☐
1.4	Die Loggia muß eine nutzbare Grundfläche von mindestens 3 qm - bei einer nutzbaren Tiefe von mindestens 140 cm - aufweisen.	☐	☐	☐
2.	Falls ein Wohnplatz für die Unterbringung von 2 Personen geplant wird, muß er mindestens folgende Räume aufweisen: Vorraum, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Sanitärraum, Loggia	☐	☐	☐
2.1	Das Wohnzimmer muß mindestens 18 qm groß sein	☐	☐	☐
2.2	Für das Schlafzimmer gelten folgende Mindeststellflächen: 1) 2 Betten je $b = 205$ cm $t = 100$ cm 2) 1 Schrank $b \geq 220$ cm $t = 65$ cm 3) 1 tischhohes Möbel $b \geq 110$ cm $t = 55$ cm	☐	☐	☐
	Für Abstände und Bewegungsflächen gelten Nr. 1.22 Sätze 2 und 3 entsprechend	☐	☐	☐
2.3	Für den Vorraum gilt 1.1, für den Sanitärraum 1.3 und für die Loggia 1.4 entsprechend	☐	☐	☐

		entfällt	erfüllt	nicht erfüllt
3.	Für Altenheime gelten darüber hinaus folgende Auflagen:			
3.1	Türen in Bädern und WC's müssen nach außen aufschlagen	☐	☐	☐
3.2	Fußbodenbeläge müssen rutschfest sein	☐	☐	☐
3.3	Neben dem Spülklosett und im Bereich der Dusche/Badewanne sind Haltegriffe anzubringen	☐	☐	☐
3.4	Der Sanitärraum ist mit einer Rufanlage auszustatten.	☐	☐	☐

Datum

Prüfende Behörde

Prüfer

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		als enthalte es keine Entscheidungsgründe. – Die Bekanntmachungsbefugnis nach § 200 StGB ist getrennt nach einzelnen Verletzten und für jeden von diesen wiederum getrennt nach den einzelnen Angeklagten zu fassen, auch wenn die einzelnen Beleidigungen – üblen Nachreden – Tateinheitlich zusammentreffen und sich gegen mehrere Verletzte richten. OLG Hamm vom 29. Oktober 1973 – 4 Ss 1058/73	34
Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts	25		
Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter.	26		
Bekanntmachungen	29	Kostenrecht	
Personalnachrichten	29	KostO § 30 I. – Bei der Eintragung der Änderung des Namens und der Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft, die im Grundbuch als Eigentümerin (oder Erbbauberechtigte) eingetragen ist, handelt es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Beziehungswert ist der Verkehrswert des Grundstückes (oder des Erbbaurechtes). – Beruht die Namensänderung auf einer Änderung der Rechtsform, stellt eine Quote von 60 % (50 % für die Namensänderung, 10 % für die Sitzverteilung) keinen Ermessungsmissbrauch dar. OLG Köln vom 13. Juni 1973 – 17 W 35/73	35
Gesetzgebungsübersicht	30		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
BGB § 138. – Zur Sittenwidrigkeit eines Möbelkaufvertrages mit Polenaussiedlern. OLG Hamm vom 12. November 1973 – 2 U 66/73	32		
Strafrecht			
StPO § 275 I, § 338 Nr. 7; StGB § 200. – In der Fristbestimmung des § 275 I StPO liegt eine Ordnungsvorschrift für den Tatrichter, die auch bei schwerwiegender Verletzung allein keine unwiderlegbare Vermutung für die Fehlerhaftigkeit des Urteils bietet oder dazu zwingt, das Urteil so anzusehen,			

– MBL NW. 1974 S. 262.

Nr. 4 v. 15. 2. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen		von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ist, der bei dem angegangenen Landgericht nicht zugelassen ist. – Bearbeitungsgebühren, die anlässlich einer Unfallfinanzierung erfallen, sind Kosten im Sinne des § 4 ZPO und bleiben bei der Streitwertbemessung außer Ansatz. – Zinsen, die auf einen erledigten Teil der Hauptsache erfallen, werden dem Wert der verbliebenen Hauptsache nicht hinzugerechnet (abweichend von BGHZ 26, 174). – Erklären die Parteien die Hauptsache übereinstimmend für erledigt, beruhen aber diese Erklärungen auf Irrtümern über die tatsächlich erfolgten Zahlungen im Verlaufe des Rechtsstreites, so ist das für die Streitwertbemessung unbeachtlich, da die übereinstimmenden Erklärungen mangels Widerrufbarkeit und Anfechtbarkeit das Hauptverfahren endgültig erledigt haben. – Haben die Parteien einen Teil des Hauptanspruches irrtümlich für erledigt erklärt und schließen sie danach zur Vermeidung eines neuen Rechtsstreits über den in Wirklichkeit nicht erledigten Forderungsrest einen Vergleich, so sind für die Berechnung des Vergleichswertes die bislang erfallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und alle in Wirklichkeit nicht erledigten Ansprüche – also auch restliche Zinsforderungen – zu berücksichtigen. OLG Köln vom 31. Oktober 1973 – 2 W 21/73	45
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen	37	Strafrecht	
Bekanntmachungen	42	StPO § 121. – Bleibt die Bearbeitung einer Haftsache (wegen Autostraßenraubs u. a.) bei der Staatsanwaltschaft mehr als 4 Monate lang ohne vertretbaren Grund liegen, so ist die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus nicht gerechtfertigt. OLG Hamm vom 18. Januar 1974 – 3 HES 264/73.	47
Personalnachrichten	42		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 249. – Ist die Schwimmhalle eines Einfamilienhauses infolge von Baumängeln eine Zeit lang nicht benutzbar, so gehört zu dem vom Bauunternehmer zu leistenden Schadensersatz auch der Ausgleich der dem Eigentümer entgangenen Nutzungsmöglichkeit. Das gilt auch dann, wenn er kein Geld aufgewendet hat, um sich die Nutzung anderweitig zu verschaffen. – Bei der Berechnung der Entschädigung sind die Kosten der Errichtung der Schwimmhalle und die Möglichkeit ihrer jährlichen Abschreibung eine objektive Grundlage. OLG Köln vom 13. November 1973 – 15 U 166/71	44		
2. ZPO § 287. – Zur Anwendung des § 287 ZPO in Bauprozessen. – Bei der Frage, ob in einem umfangreichen Bauprozeß nach § 287 ZPO ohne Erweiterung der Beweisaufnahme zu schätzen ist, muß unter anderem auch die Unmöglichkeit eines Teilurteils über entscheidungsreife Positionen sowie die angespannte finanzielle Lage des Baumarktes berücksichtigt werden. OLG Köln vom 24. Oktober 1973 – 2 U 163/71	45		
3. ZPO §§ 4, 91 a; GKG §§ 20, 23. – Der schriftsätzliche formulierte Klageantrag ist auch dann für die Streitwertbemessung bestimmend, wenn die Klageschrift			

– MBL NW. 1974 S. 262.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.